

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

37. Jahrgang

Braunschweig, den 23. Dezember 2010

Nr. 22

Inhalt

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung)..... 89

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Beseitigung von Abwasser  
in der Stadt Braunschweig  
(Abwassersatzung)  
vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), der §§ 56, 58 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBI. I S. 1163), der §§ 95 und 96 sowie 98 bis 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) sowie des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, Nr. 16 vom 28. Dezember 2004, S. 87) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 18. Dezember 2008, S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. (1) bis (4) erhalten folgende Fassung:

„(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Ausgenommen sind Jauche und Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlams.

Abscheideranlageninhalte werden mit der Entnahme aus Leichtflüssigkeits-, Fett- oder Stärkeabscheideranlagen Abfälle und unterliegen den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(3) Sonstiges in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitetes Wasser wird entsprechend dem aufnehmenden Abwassersystem eingestuft.

(4) Häusliches Abwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt und nichthäusliches Abwasser ist das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Stadt.“

2. § 2 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind im Anhang II aufgeführt.“

3. § 2 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Zugelassene Fachbetriebe sind Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau, Sanitär-Heizungs-Klimatechnik, Hochbau und Rohr- und Kanalreinigung sowie Kanalinspektion, die in einem von der Stadt geführten Fachbetriebsregister eingetragen sind. Die Voraussetzungen für eine Zulassung ergeben sich aus den §§ 20 bis 26.“

4. § 4 Abs. 5 2. Satz erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes.“

5. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„soweit die Stadt durch die Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist (§ 96 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes) und“

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes, der

Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften, DWA-Regelwerk) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.“

7. § 7 Abs. 1a Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1a) Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der genannten Fristen und Anlässe zu unterziehen. Über die danach zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann die Stadt von den Grundstückseigentümern Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:“

8. § 7 Abs. 1a 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der in der DIN-Norm 1986-30 gesetzten Frist vorgelegt, wird die Frist für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm 1986-30 gesetzten Frist berechnet.“

9. § 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.“

10. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die endgültige Außerbetriebssetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen. Diese entscheidet ob die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.“

11. § 7 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen zur Einleitung von Abfällen wie Küchenabfällen, Hygieneartikel usw. in die öffentlichen Abwasseranlagen ist verboten.“

12. § 7 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit nach DIN EN 1610 auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.“

13. In § 8 Abs. 2 wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) für die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, wenn mehr als 800 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche angeschlossen sind.“

Die bisherigen Buchstaben „d“, „e“ und „f“ werden zu den Buchstaben „e“, „f“ und „g“.

14. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Versickerungsanlagen auf Grundstücken kann bei ausschließlichem Anfall häuslicher Abwässer auf die Abnahme durch die Stadt verzichtet werden, wenn die genehmigungspflichtigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden und der Fachbetrieb spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt.“

15. In § 11 Abs. 5 Satz 4 ist die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 2“ zu ersetzen.

15a. § 11 Abs. 5 Satz 5 wird gestrichen.

16. In § 11 Abs. 11 ist die Angabe „§ 19 g Abs. 5“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 3“ zu ersetzen.

17. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen können die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen von der Stadt hergestellt werden. Bei nachträglicher Herstellung hat der Grundstückseigentümer einen zugelassenen Fachbetrieb (Zulassungsbereich „Anschlusskanal“ nach § 20 Abs. 1 Ziffer c)) zu beauftragen.“

18. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Sind Einstiegschächte außerhalb des Gebäudes oder alternativ bei Grenzbebauungen Inspektionsöffnungen im Keller auf den Grundstücken nicht vorhanden, so müssen die Grundstückseigentümer diese nach DIN 1986-100 herstellen lassen. Dabei können, wenn der Einbau von Einstiegschächten nicht möglich ist, auch Schächte mit einem Durchmesser von kleiner als 1000 mm zugelassen werden, wobei die Tiefenbegrenzungen der DIN 1986-100 zu beachten sind.“

19. Anhang II, 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462)“

20. Anhang II, 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469)“

21. Anhang II, 5. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“

22. Anhang II, 6. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 S. 17) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 18. Dezember 2009, S. 55)“

23. Anhang II, 7. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“

24. Anhang II, 8. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)“

25. Anhang II, 9. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475).

26. Anhang II, 17. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider Teil 100 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach IN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten vom Oktober 2003  
Teil 101 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME) vom Mai 2009“

27. Anhang II, 22. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Verordnung über Bauantrag und Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 22. September 1989 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381)“

28. Anhang II, 33. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009“

29. Anhang II, zwischen dem 34. und 35. Spiegelstrich wird ergänzt:

„Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für den Zulassungsbereich „Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“

30. Anhang II, nach dem 36. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke  
Teil 3 vom November 2004,  
Teil 4 vom Februar 2003,  
Teil 30 vom Februar 2003,  
Teil 100 vom Mai 2008  
- DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001  
Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen  
Teil 2 Schmutzwasseranlagen - Planung und Berechnung  
Teil 3 Dachentwässerung - Planung und Bemessung  
Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung  
Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch

31. Anhang II, Ergänzung hinter dem bisherigen 37. Spiegelstrich :

„-ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002.“

32. Anhang II, Ergänzung hinter 44. Spiegelstrich:

„- DWA-M 149-3 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung vom November 2007

- DWA-M 149-4 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 4: Detektion von Lagerungsdefekten und Hohlräumen mittels geophysikalischer Verfahren vom Juli 2008

- DWA-M 149-5 Entwurf Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 5: Optische Inspektion - Entwurf vom März 2010

- ATV-DVWK-M 150-1 Datenaustauschformat Teil 1: Zustandserfassung von Entwässerungssystemen vom Oktober 2003

- DWA-M 152 Umsteigekatalog von ATV-M 143-2 zu DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 vom November 2009“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, den 20. Dezember 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Dezember 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

